



QKK-Geschäftsordnung

1. Datenlieferung – Datenauswertung

Zur Förderung der Zwecke und Aufgaben von QKK stellen die Mitglieder nach § 4 Absatz (1) Nummer 1 einem mit der Datenauswertung beauftragten Dritten Daten zur Verfügung und erhalten im Gegenzug quartalsweise Auswertungen. Die Einzelheiten der Datenlieferung und Datenauswertung richten sich nach den jeweils gültigen Verträgen mit den Drittanbietern.

Die Mitglieder nach § 4 Absatz (1) Nummer 1 sind verpflichtet, sich gemäß Ziffer 2 an der Umsetzung der Analyseergebnisse zu beteiligen.

Für Mitglieder nach § 4 Absatz (1) Nummer 2 gilt das Verfahren erst, wenn entsprechende Auswertungsmöglichkeiten vorhanden sind.

2. Verfahren zur Umsetzung der Analyseergebnisse

Zur Verbesserung der Behandlungsqualität führt der QKK e.V. ein Benchmarking des QKK-Indikatorensets in Verknüpfung mit folgendem Verfahren durch:

1. Interne Fallanalyse und Feedback auf Hausebene
2. Systematische Prozessanalyse in QKK-Arbeitsgruppen bei häufigen Ereignissen und homogenem Patientenkollektiv
3. QKK-Peer-Review-Verfahren gemäß Ordnung zur Regelung des QKK-Peer-Review-Verfahrens
4. Systematische Untersuchung jedes Einzelfalls auf Hausebene bei Qualitätsindikatoren mit Sentinel-Event-Charakter.

Mit der Mitgliedschaft im QKK e.V. verpflichten sich die Mitglieder nach § 4 Absatz (1) Nummer 1 dieses Verfahren durchzuführen.

3. Interne Fallanalyse

Mit der Mitgliedschaft im QKK e.V. verpflichten sich die Mitglieder nach § 4 Absatz (1) Nummer 1 zur internen Analyse und zum Feedback der Projektergebnisse auf Hausebene. Ein entsprechender Verfahrensvorschlag wird von einer AG des QKK e.V. erarbeitet.

4. Peer-Review-Verfahren

Mit der Mitgliedschaft im QKK e.V. verpflichten sich die Mitglieder am QKK-Peer-Review-Verfahren teilzunehmen.

Die Einzelheiten des Peer-Review-Verfahrens richten sich nach der Ordnung zur Regelung des QKK Peer-Review-Verfahrens.

Die Auswahl der Indikatoren und der Häuser für das Peer-Review-Verfahren erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Die Auswahl erfolgt Ergebnis bezogen auf Vorschlag der AG Peer-Review oder auf begründeten Antrag des Mitglieds.

5. Entwicklung neuer Indikatoren

Da das Selbstverständnis kirchlicher Krankenhäuser geprägt ist, durch die Qualität der Behandlung und die Orientierung an christlichen Werten, prüft QKK, ob die vorliegenden Indikatorensets angepasst werden müssen und entwickelt zusätzliche Indikatoren. QKK trägt damit zur Schärfung des Profils kirchlicher Krankenhäuser bei.

Mit der Mitgliedschaft im QKK e.V. erklären sich die Mitglieder nach § 4 Absatz (1) Nummern 1- 4 bereit, an der Entwicklung neuer Indikatoren mitzuarbeiten.

6. Offenlegung von Auswertungsergebnissen

Alle QKK-Auswertungsergebnisse werden auf Ebene von QKK innerhalb von QKK offengelegt. Die jeweils gültigen Datenschutzregelungen finden dabei Anwendung. Eine Offenlegung von QKK-Auswertungsergebnissen gegenüber Dritten erfolgt erst, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins hierzu einen entsprechenden Beschluss fasst. Eine Veröffentlichung eigener Daten ist den Mitgliedern möglich. Bei der Darstellung sind die entsprechenden Richtlinien des QKK e.V. zu berücksichtigen.

7. Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung des Vereinszweckes können Arbeitsgruppen vom Vorstand gebildet werden. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Arbeitsgruppen. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen.

Jede Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher. Die Sprecher der Arbeitsgruppen können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppen wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

8. Wissenschaftliche Begleitung

Der wissenschaftliche Begleiter von QKK ist

Professor Dr. Jürgen Stausberg
Kordulastraße 13
45131 Essen.

Aufgaben und Kosten der wissenschaftlichen Begleitung richten sich nach dem Vertrag vom 04. Februar 2011.

9. Kooperationspartner

Bei der Entwicklung von QKK-Indikatoren arbeitet QKK mit der proCum Cert GmbH sowie mit dem Lehrstuhl für Spiritual Care der Ludwig-Maximilian-Universität München, zusammen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit richten sich nach den jeweils gültigen Kooperationsvereinbarungen.

Anlagen:

Verfahrensanweisung „Ordnung zur Regelung des QKK Peer-Review-Verfahrens“
Vertrag Prof. Dr. Stausberg

Berlin, 13. Juni 2012